



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 2006

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	1. 3. 2006	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit	130
214	21. 3. 2006	Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen	130
602	28. 3. 2006	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008	131
7123	10. 2. 2006	Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in den Umwelttechnischen Berufen (PO UT)	135
7129	21. 3. 2006	Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes	139
822		Berichtigung des 17. Nachtrags zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe	140

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2030

**Verordnung zur Aufhebung
der Verordnung über beamtenrechtliche
Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit
Disziplinarbefugnissen ausgestatteten
Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

Vom 1. März 2006

Aufgrund des

1. § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498),
2. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
3. § 15 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809),
4. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2003 (GV. NRW. S. 570),
5. § 17 Abs. 5 Satz 2, des § 32 Abs. 2 Satz 2, des § 76 Abs. 5 und des § 81 Satz 2 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 18. April 2004 (GV. NRW. S. 270) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 2006

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin L a s c h e t

- GV. NRW. 2006 S. 130

214

**Gesetz
über die Errichtung und den Betrieb
einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen
und Krefeld-Uerdingen**

Vom 21. März 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Errichtung und den Betrieb
einer Rohrleitungsanlage zwischen Dormagen
und Krefeld-Uerdingen**

§ 1

Anwendungsbereich

Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 19.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Durchleitung von Kohlenmonoxid und Kohlenmonoxid-Wasserstoffgemischen zwischen Dormagen und Krefeld-Uerdingen dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Dies gilt unabhängig davon, dass die Anlage neben den in § 2 genannten Zwecken auch privatwirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 2

Enteignungszweck

Die Verwirklichung der Rohrleitungsanlage dient insbesondere dazu,

1. die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kohlenmonoxidversorgung zu erhöhen, um dadurch die wirtschaftliche Struktur der Chemieindustrie und der mittelständischen kunststoffverarbeitenden Unternehmen in Nordrhein-Westfalen zu stärken und damit Arbeitsplätze zu sichern,
2. den Verbund von Standorten und Unternehmen zu stärken und auszubauen,
3. einen diskriminierungsfreien Zugang bei hoher Verfügbarkeit zu gewährleisten,
4. die Umweltbilanz der Kohlenmonoxidproduktion insgesamt zu verbessern.

§ 3

Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann zur Errichtung und zum Betrieb der Rohrleitungsanlage erfolgen. Ein Grundstück darf nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist. Reicht eine Belastung des Grundstücks mit einem Recht zur Verwirklichung des Enteignungszwecks aus, so ist die Enteignung hierauf zu beschränken.

(2) Bestandteil der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, ein 6 Meter breiter Schutzstreifen und die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen. Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind für die Dauer der Errichtung den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinne des Satzes 1 gleich gestellt.

§ 4

Zulässigkeit der Enteignung

(1) Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. Die Enteignung setzt ferner voraus, dass das die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in § 3 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht zu angemessenen Bedingungen freihändig zu erwerben und glaubhaft macht, das Grundstück oder das Recht daran werde innerhalb angemessener Frist zu dem vorgegebenen Zweck verwendet bzw. ausgeübt werden.

(2) Die Enteignung ist zulässig, wenn der für das Vorhaben nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar ist oder ein hiergegen eingelegtes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Er ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

(3) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW).

§ 5

Endgültige Betriebseinstellung

Wenn die Rohrleitungsanlage nicht mehr für den Transport von Kohlenmonoxid beziehungsweise Kohlenmonoxid-Wasserstoffgemischen genutzt oder der Betrieb endgültig eingestellt wird, gelten § 42 Abs. 1, 5 und 6 sowie § 43 Satz 1 bis 3 und 5 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes sinngemäß. Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen zwei Jahren, nachdem der Eigentümer des Grundstücks dem früheren Eigentümer von der endgültigen Einstellung des Betriebes Kenntnis gegeben hat, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. Die Kenntnisgabe erfolgt durch unmittelbare Information des früheren Eigentümers oder durch Veröffentlichung über die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde im Ministerialblatt des Landes NRW und in den jeweils örtlichen Tageszeitungen. § 206 BGB gilt sinngemäß.

§ 6

In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2010 die Auswirkungen dieses Gesetzes und unterrichtet den Landtag.

Düsseldorf, den 21. März 2006

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Finanzminister
für die
Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

Dr. Helmut L i n s s e n

Der Innenminister

Dr. Ingo W o l f

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Oliver W i t t k e

Die Justizministerin

Roswitha M ü l l e r - P i e p e n k ö t t e r

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eckhard U h l e n b e r g

602

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008**

Vom 28. März 2006

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), wird übergangsweise Folgendes verordnet:

§ 1

Abschlagszahlungen für das Jahr 2006

(1) Solange eine geltende Rechtsverordnung des Bundes nach § 3 Abs. 3 Gemeindefinanzreformgesetz nicht vorliegt, aufgrund derer die Schlüsselzahlen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 ermittelt werden und eine entsprechende Verordnung des Landes erlassen wird, werden nach näherer Bestimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Abschläge auf die Zahlungen nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz gezahlt werden.

(2) Als Verteilungsschlüssel werden die in der **Anlage** festgesetzten Schlüsselzahlen zugrunde gelegt, die voraussichtlich den endgültigen Schlüsselzahlen der noch zu erlassenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 entsprechen.

(3) Die Abschlagszahlungen, die für das erste Quartal 2006 am 27.4.2006 und ggf. für das zweite Quartal 2006 am 27.7.2006 fällig werden, werden mit der ersten ordentlichen Zahlung verrechnet.

§ 2

Umlage nach Maßgabe
des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage)

(1) Die Gemeinden haben die aufgrund von § 6 Gemeindefinanzreformgesetz abzuführende Gewerbesteuerumlage, die zu leistenden Abschlagszahlungen und die Berechnungsgrundlagen für die Gewerbesteuerumlage dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen für das erste Quartal am 7.4.2006 und für das zweite Quartal am 7.7.2006 zu melden.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Terminen haben die Gemeinden darüber hinaus dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu melden, welcher Anteil des Gesamtbetrages nach Absatz 1 auf die Erhöhungszahlen nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz entfällt.

(3) Die Gewerbesteuerumlage ist mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen.

(4) Die anzuwendende Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz in Verbindung mit der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2006 vom 27. September 2005 (BGBl. I S. 2905) beträgt für das Jahr 2006 sieben vom Hundert.

§ 3

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Finanzministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 2006

Anlage

	Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen	Regio	Gemeinde	Schlüsselzahl
(L. S.)	Der Ministerpräsident Dr. Jürgen R ü t t g e r s	111000	Düsseldorf, kreisfreie Stadt	0,0391841
		112000	Duisburg, kreisfreie Stadt	0,0221884
		113000	Essen, kreisfreie Stadt	0,0323126
	Der Finanzminister Dr. Helmut L i n s s e n	114000	Krefeld, kreisfreie Stadt	0,0128349
116000		Mönchengladbach, krfr. Stadt	0,0140660	
117000		Mülheim a.d. Ruhr, krfr. Stadt	0,0109110	
	Der Innenminister Dr. Ingo W o l f	119000	Oberhausen, kreisfreie Stadt	0,0107057
120000		Remscheid, kreisfreie Stadt	0,0067397	
122000		Solingen, kreisfreie Stadt	0,0094222	
		124000	Wuppertal, kreisfreie Stadt	0,0203063
		313000	Aachen, kreisfreie Stadt	0,0131769
		314000	Bonn, kreisfreie Stadt	0,0202858
		315000	Köln, kreisfreie Stadt	0,0606140
		316000	Leverkusen, kreisfreie Stadt	0,0100651
		512000	Bottrop, kreisfreie Stadt	0,0060411
		513000	Gelsenkirchen, krfr. Stadt	0,0112475
		515000	Münster, krfr. Stadt	0,0170879
		711000	Bielefeld, kreisfreie Stadt	0,0172319
		911000	Bochum, kreisfreie Stadt	0,0207513
		913000	Dortmund, kreisfreie Stadt	0,0285288
		914000	Hagen, kreisfreie Stadt	0,0100878
		915000	Hamm, kreisfreie Stadt	0,0077150
		916000	Herne, kreisfreie Stadt	0,0072194
		154004	Bedburg-Hau	0,0006181
		154008	Emmerich am Rhein, Stadt	0,0013398
		154012	Geldern, Stadt	0,0018171
		154016	Goch, Stadt	0,0015455
		154020	Issum	0,0007123
		154024	Kalkar, Stadt	0,0006161
		154028	Kerken	0,0007733
		154032	Kevelaer, Stadt	0,0013235
		154036	Kleve, Stadt	0,0022653
		154040	Kranenburg	0,0003847
		154044	Rees, Stadt	0,0010280
		154048	Rheurdt	0,0004156
		154052	Straelen, Stadt	0,0008316
		154056	Uedem	0,0003789
		154060	Wachtendonk	0,0004810
		154064	Weeze	0,0003669
		158004	Erkrath, Stadt	0,0035903
		158008	Haan, Stadt	0,0022853
		158012	Heiligenhaus, Stadt	0,0017951
		158016	Hilden, Stadt	0,0042109
		158020	Langenfeld (Rhld.), Stadt	0,0043277
		158024	Mettmann, Stadt	0,0027604
		158026	Monheim am Rhein, Stadt	0,0026739
		158028	Ratingen, Stadt	0,0072971
		158032	Velbert, Stadt	0,0052438
		158036	Wülfrath, Stadt	0,0014626
		162004	Dormagen, Stadt	0,0042247
		162008	Grevenbroich, Stadt	0,0040574
		162012	Jüchen	0,0013518
		162016	Kaarst, Stadt	0,0034274
		162020	Korschenbroich, Stadt	0,0026135
		162022	Meerbusch, Stadt	0,0047963
		162024	Neuss, Stadt	0,0097832
		162028	Rommerskirchen	0,0008428
		166004	Brüggen	0,0009011
		166008	Grefrath	0,0009342
		166012	Kempfen, Stadt	0,0022823
		166016	Nettetal, Stadt	0,0023172
		166020	Niederkrüchten	0,0008933
		166024	Schwalmtal	0,0011273
		166028	Tönisvorst, Stadt	0,0020822
		166032	Viersen, Stadt	0,0041035
		166036	Willich, Stadt	0,0034085
		170004	Alpen	0,0007810
		170008	Dinslaken, Stadt	0,0041819
		170012	Hamminkeln	0,0015150
		170016	Hünxe	0,0009198
		170020	Kamp-Lintfort, Stadt	0,0015829
		170024	Moers, Stadt	0,0059680
		170028	Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,0016076
		170032	Rheinberg, Stadt	0,0019451
		170036	Schermbeck	0,0008343
		170040	Sonsbeck	0,0004400
		170044	Voerde (Niederrhein), Stadt	0,0020637
		170048	Wesel, Stadt	0,0032370
		170052	Xanten, Stadt	0,0011111

Regio	Gemeinde	Schlüsselzahl	Regio	Gemeinde	Schlüsselzahl
354004	Alsdorf, Stadt	0,0019290	382028	Lohmar	0,0021985
354008	Baesweiler, Stadt	0,0011395	382032	Meckenheim, Stadt	0,0019325
354012	Eschweiler, Stadt	0,0027846	382036	Much	0,0008976
354016	Herzogenrath, Stadt	0,0025108	382040	Neunkirchen-Seelscheid	0,0013585
354020	Monschau, Stadt	0,0006801	382044	Niederkassel, Stadt	0,0024819
354024	Roetgen	0,0006189	382048	Rheinbach, Stadt	0,0017006
354028	Simmerath	0,0008211	382052	Ruppichteroth	0,0005531
354032	Stolberg (Rhld.), Stadt	0,0029874	382056	Sankt Augustin, Stadt	0,0038688
354036	Würselen, Stadt	0,0021313	382060	Siegburg, Stadt	0,0023408
358004	Aldenhoven	0,0006634	382064	Swisttal	0,0011854
358008	Düren, Stadt	0,0041578	382068	Troisdorf, Stadt	0,0044450
358012	Heimbach, Stadt	0,0002186	382072	Wachtberg	0,0014995
358016	Hürtgenwald	0,0005429	382076	Windeck	0,0008478
358020	Inden	0,0004390	554004	Ahaus, Stadt	0,0017491
358024	Jülich, Stadt	0,0019916	554008	Bocholt, Stadt	0,0039697
358028	Kreuzau	0,0011045	554012	Borken, Stadt	0,0020831
358032	Langerwehe	0,0008272	554016	Gescher, Stadt	0,0007601
358036	Linnich, Stadt	0,0006880	554020	Gronau (Westf.), Stadt	0,0017652
358040	Merzenich	0,0005833	554024	Heek	0,0003304
358044	Nideggen, Stadt	0,0005712	554028	Heiden	0,0004253
358048	Niederzier	0,0007634	554032	Isselburg, Stadt	0,0005241
358052	Nörvenich	0,0006437	554036	Legden	0,0002852
358056	Titz	0,0005209	554040	Raesfeld	0,0006167
358060	Vettweiß	0,0004900	554044	Reken	0,0007530
362004	Bedburg, Stadt	0,0014082	554048	Rhede, Stadt	0,0010170
362008	Bergheim, Stadt	0,0036843	554052	Schöppingen	0,0002796
362012	Brühl, Stadt	0,0028586	554056	Stadtlohn, Stadt	0,0009695
362016	Elsdorf	0,0012854	554060	Südlohn	0,0004086
362020	Erftstadt, Stadt	0,0035407	554064	Velen	0,0006126
362024	Frechen, Stadt	0,0032377	554068	Vreden, Stadt	0,0009984
362028	Hürth, Stadt	0,0036002	558004	Ascheberg	0,0008639
362032	Kerpen, Stadt	0,0039736	558008	Billerbeck, Stadt	0,0006105
362036	Pulheim, Stadt	0,0044313	558012	Coesfeld, Stadt	0,0019285
362040	Wesseling, Stadt	0,0021153	558016	Dülmen, Stadt	0,0024967
366004	Bad Münstereifel, Stadt	0,0010211	558020	Havixbeck	0,0007489
366008	Blankenheim	0,0003639	558024	Lüdinghausen, Stadt	0,0013039
366012	Dahlem	0,0001900	558028	Nordkirchen	0,0005760
366016	Euskirchen, Stadt	0,0030028	558032	Nottuln	0,0011952
366020	Hellenthal	0,0003833	558036	Olfen, Stadt	0,0006719
366024	Kall	0,0005649	558040	Rosendahl	0,0005000
366028	Mechernich, Stadt	0,0014237	558044	Senden	0,0011456
366032	Nettersheim	0,0004023	562004	Castrop-Rauxel, Stadt	0,0038206
366036	Schleiden, Stadt	0,0006709	562008	Datteln, Stadt	0,0017119
366040	Weilerswist	0,0010810	562012	Dorsten, Stadt	0,0044456
366044	Züllich, Stadt	0,0010828	562014	Gladbeck, Stadt	0,0034959
370004	Erkelenz, Stadt	0,0024424	562016	Haltern am See, Stadt	0,0023723
370008	Gangelt	0,0004723	562020	Herten, Stadt	0,0030161
370012	Geilenkirchen, Stadt	0,0013004	562024	Marl, Stadt	0,0043941
370016	Heinsberg (Rhld.), Stadt	0,0018306	562028	Oer-Erkenschwick, Stadt	0,0013663
370020	Hückelhoven, Stadt	0,0015149	562032	Recklinghausen, Stadt	0,0062093
370024	Selfkant	0,0003482	562036	Waltrop, Stadt	0,0016300
370028	Übach-Palenberg, Stadt	0,0010005	566004	Altenberge	0,0006284
370032	Waldfeucht	0,0003780	566008	Emsdetten, Stadt	0,0018161
370036	Wassenberg, Stadt	0,0007462	566012	Greven, Stadt	0,0018490
370040	Wegberg, Stadt	0,0016581	566016	Hörstel, Stadt	0,0008939
374004	Bergneustadt, Stadt	0,0009428	566020	Hopsten	0,0003043
374008	Engelskirchen	0,0011947	566024	Horstmar, Stadt	0,0003109
374012	Gummersbach, Stadt	0,0027604	566028	Ibbenbüren, Stadt	0,0023169
374016	Hückeswagen, Stadt	0,0009334	566032	Ladbergen	0,0003383
374020	Lindlar	0,0013190	566036	Laer	0,0003622
374024	Marienheide	0,0007594	566040	Lengerich, Stadt	0,0010944
374028	Morsbach	0,0005023	566044	Lienen	0,0004554
374032	Nümbrecht	0,0008341	566048	Lotte	0,0006588
374036	Radevormwald, Stadt	0,0013985	566052	Metelen	0,0002789
374040	Reichshof	0,0009819	566056	Mettingen	0,0005694
374044	Waldbröl, Stadt	0,0007757	566060	Neuenkirchen	0,0006132
374048	Wiehl, Stadt	0,0015558	566064	Nordwalde	0,0004663
374052	Wipperfürth, Stadt	0,0013404	566068	Ochtrup, Stadt	0,0008474
378004	Bergisch Gladbach, Stadt	0,0083769	566072	Recke	0,0004699
378008	Burscheid, Stadt	0,0012784	566076	Rheine, Stadt	0,0033667
378012	Kürten	0,0013511	566080	Saerbeck	0,0003463
378016	Leichlingen (Rhld.), Stadt	0,0020268	566084	Steinfurt, Stadt	0,0016827
378020	Odenthal	0,0013299	566088	Tecklenburg, Stadt	0,0005314
378024	Overath, Stadt	0,0018640	566092	Westerkappeln	0,0005517
378028	Rösrath, Stadt	0,0021330	566096	Wettringen	0,0003470
378032	Wermelskirchen, Stadt	0,0024048	570004	Ahlen, Stadt	0,0022756
382004	Alfter	0,0015931	570008	Beckum, Stadt	0,0019817
382008	Bad Honnef, Stadt	0,0017445	570012	Beelen	0,0003007
382012	Bornheim, Stadt	0,0032222	570016	Drensteinfurt, Stadt	0,0009108
382016	Eitorf	0,0009698	570020	Ennigerloh, Stadt	0,0010598
382020	Hennef (Sieg), Stadt	0,0027767	570024	Everswinkel	0,0005594
382024	Königswinter, Stadt	0,0029030	570028	Oelde, Stadt	0,0017624

Regio	Gemeinde	Schlüsselzahl	Regio	Gemeinde	Schlüsselzahl
570032	Ostbevern	0,0005204	954032	Wetter (Ruhr), Stadt	0,0018166
570036	Sassenberg, Stadt	0,0006640	954036	Witten, Stadt	0,0056654
570040	Sendenhorst, Stadt	0,0007461	958004	Arnsberg, Stadt	0,0042309
570044	Telgte, Stadt	0,0011730	958008	Bestwig	0,0005511
570048	Wadersloh	0,0006606	958012	Brilon, Stadt	0,0013321
570052	Warendorf, Stadt	0,0020882	958016	Eslohe (Sauerland)	0,0004607
754004	Borgholzhausen, Stadt	0,0004660	958020	Hallenberg, Stadt	0,0002038
754008	Gütersloh, Stadt	0,0057030	958024	Marsberg, Stadt	0,0009809
754012	Halle (Westf.), Stadt	0,0012337	958028	Medebach, Stadt	0,0003429
754016	Harrewinkel, Stadt	0,0012734	958032	Meschede, Stadt	0,0017272
754020	Herzebrock-Clarholz	0,0009360	958036	Olsberg, Stadt	0,0007724
754024	Langenberg	0,0004391	958040	Schmallenberg, Stadt	0,0012044
754028	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,0026185	958044	Sundern (Sauerland), Stadt	0,0016002
754032	Rietberg, Stadt	0,0014808	958048	Winterberg, Stadt	0,0006109
754036	Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	0,0014931	962004	Altena, Stadt	0,0011992
754040	Steinhagen	0,0012665	962008	Balve, Stadt	0,0007007
754044	Verl	0,0014351	962012	Halver, Stadt	0,0010799
754048	Versmold, Stadt	0,0010395	962016	Hemer, Stadt	0,0019923
754052	Werther (Westf.), Stadt	0,0007173	962020	Herscheid	0,0005320
758004	Bünde, Stadt	0,0024818	962024	Iserlohn, Stadt	0,0053280
758008	Enger, Stadt	0,0011672	962028	Kierspe, Stadt	0,0009650
758012	Herford, Stadt	0,0034638	962032	Lüdenscheid, Stadt	0,0046704
758016	Hiddenhausen	0,0012162	962036	Meinerzhagen, Stadt	0,0012073
758020	Kirchlengern	0,0009021	962040	Menden (Sauerland), Stadt	0,0030138
758024	Löhne, Stadt	0,0022102	962044	Nachrodt-Wiblingwerde	0,0004149
758028	Rödinghausen	0,0005676	962048	Neuenrade, Stadt	0,0007510
758032	Spenge, Stadt	0,0009383	962052	Plettenberg, Stadt	0,0017662
758036	Vlotho, Stadt	0,0011477	962056	Schalke, Stadt	0,0007962
762004	Bad Driburg, Stadt	0,0008767	962060	Werdohl, Stadt	0,0010684
762008	Beverungen, Stadt	0,0005993	966004	Attendorn, Stadt	0,0014186
762012	Borgentreich, Stadt	0,0003928	966008	Drolshagen, Stadt	0,0006820
762016	Brakel, Stadt	0,0007328	966012	Finnentrop	0,0009129
762020	Höxter, Stadt	0,0014496	966016	Kirchhundem	0,0006495
762024	Marienburg, Stadt	0,0002221	966020	Lennestadt, Stadt	0,0013715
762028	Nieheim, Stadt	0,0002690	966024	Olpe, Stadt	0,0015144
762032	Steinheim, Stadt	0,0005875	966028	Wenden	0,0010674
762036	Warburg, Stadt	0,0011768	970004	Bad Berleburg, Stadt	0,0011106
762040	Willebadessen, Stadt	0,0003133	970008	Burbach	0,0007548
766004	Augustdorf	0,0003730	970012	Erndtebrück	0,0004303
766008	Bad Salzuflen, Stadt	0,0028620	970016	Freudenberg, Stadt	0,0010395
766012	Barntrup, Stadt	0,0004375	970020	Hilchenbach, Stadt	0,0009585
766016	Blomberg, Stadt	0,0008775	970024	Kreuztal, Stadt	0,0016473
766020	Detmold, Stadt	0,0041207	970028	Bad Laasphe, Stadt	0,0007997
766024	Dörentrup	0,0004136	970032	Netphen, Stadt	0,0014935
766028	Extertal	0,0005973	970036	Neunkirchen	0,0007147
766032	Horn-Bad Meinberg, Stadt	0,0008434	970040	Siegen, Stadt	0,0053177
766036	Kalletal	0,0007098	970044	Wilnsdorf	0,0013499
766040	Lage, Stadt	0,0017415	974004	Anröchte	0,0005594
766044	Lemgo, Stadt	0,0021903	974008	Bad Sassendorf	0,0005583
766048	Leopoldshöhe	0,0009320	974012	Ense	0,0006873
766052	Lügde, Stadt	0,0004604	974016	Erwitte, Stadt	0,0008846
766056	Oerlinghausen, Stadt	0,0011333	974020	Geseke, Stadt	0,0009736
766060	Schieder-Schwalenberg, Stadt	0,0004207	974024	Lippetal	0,0006219
766064	Schlangen	0,0004432	974028	Lippstadt, Stadt	0,0037193
770004	Bad Oeynhausen, Stadt	0,0026770	974032	Möhnese	0,0006481
770008	Espelkamp, Stadt	0,0009495	974036	Rüthen, Stadt	0,0006211
770012	Hille	0,0009252	974040	Soest, Stadt	0,0024907
770016	Hüllhorst	0,0007209	974044	Warstein, Stadt	0,0015488
770020	Lübbecke, Stadt	0,0014327	974048	Welter	0,0006834
770024	Minden, Stadt	0,0041178	974052	Werl, Stadt	0,0013887
770028	Petershagen, Stadt	0,0013338	974056	Wickede (Ruhr)	0,0005811
770032	Porta Westfalica, Stadt	0,0018948	978004	Bergkamen, Stadt	0,0020910
770036	Preußisch Oldendorf, Stadt	0,0006185	978008	Bönen	0,0008191
770040	Rahden, Stadt	0,0007586	978012	Fröndenberger/Ruhr, Stadt	0,0012748
770044	Stemwede	0,0006869	978016	Holzwickede	0,0011118
774004	Altenbeken	0,0004404	978020	Kamen, Stadt	0,0023838
774008	Bad Lippspringe, Stadt	0,0006966	978024	Lünen, Stadt	0,0037868
774012	Borchen	0,0007344	978028	Schwerte, Stadt	0,0030655
774016	Büren, Stadt	0,0010632	978032	Selm, Stadt	0,0012888
774020	Delbrück, Stadt	0,0015114	978036	Unna, Stadt	0,0035181
774024	Hövelhof	0,0008062	978040	Werne, Stadt	0,0017175
774028	Lichtenau, Stadt	0,0005120			
774032	Paderborn, Stadt	0,0072203			
774036	Salzkotten, Stadt	0,0012720			
774040	Bad Wünnenberg, Stadt	0,0005413			
954004	Breckerfeld, Stadt	0,0006169			
954008	Ennepetal, Stadt	0,0020391			
954012	Gevelsberg, Stadt	0,0019951			
954016	Hattingen, Stadt	0,0034130			
954020	Herdecke, Stadt	0,0018289			
954024	Schwelm, Stadt	0,0017781			
954028	Sprockhövel, Stadt	0,0019416			
					1,00000000000

7123

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Abschlussprüfungen in den
Umwelttechnischen Berufen (PO UT)**

Vom 10. Februar 2006

Aufgrund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit §§ 47 und 62 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und der Zweiten Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Siebte Änderungsverordnung vom 27. September 2005 (GV. NRW. S. 821), in Kraft getreten am 13. Oktober 2005, sowie der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2335), wird auf Beschluss des Berufsbildungsausschusses des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 2003 und mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – diese im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen – Folgendes verordnet:

Inhaltsübersicht

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

**II. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung

**III. Abschnitt
Durchführung der Prüfung**

- § 12 Prüfungsgegenstand
- § 13 Gliederung der Prüfung
- § 14 Prüfungsaufgaben
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung und Aufsicht
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme

**IV. Abschnitt
Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 20 Bewertung
- § 21 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 22 Prüfungszeugnis
- § 23 Nicht bestandene Prüfung

**V. Abschnitt
Wiederholungsprüfung**

- § 24 Wiederholungsprüfung

**VI. Abschnitt
Anwendungsbereich**

- § 25 Anwendungsbereich

**VII. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 26 Rechtsmittel
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

**I. Abschnitt
Prüfungsausschüsse**

**§ 1
Errichtung**

(1) Für die Durchführung der Abschlussprüfung richtet das Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, im Folgenden LUA genannt, Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Berufsbildungsgesetz) ein.

(2) Die Anzahl der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach der Anzahl der Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber und den besonderen Anforderungen der Ausbildungsordnung.

(3) Für die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden gemeinsame Prüfungsausschüsse gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz im LUA errichtet.

**§ 2
Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Berufsbildungsgesetz). Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden die Mitglieder auf Vorschlag der für die Berufsbildung federführenden Industrie- und Handelskammer vom LUA berufen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 Berufsbildungsgesetz).

(5) Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 Berufsbildungsgesetz).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom LUA gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das LUA insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 Berufsbildungsgesetz).

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 Berufsbildungsgesetz).

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen,

deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz).

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz).

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberin/des Prüfungsbewerbers nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

- a) Verlobte,
- b) Ehegatten,
- c) Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
- d) Geschwister,
- e) Kinder der Geschwister,
- f) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- g) Geschwister der Eltern,
- h) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Buchstaben b, c und f die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;
- in den Fällen der Buchstaben c bis g die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- im Falle des Buchstaben h die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Auszubildende und die Ausbilderin oder der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen, haben dies vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das LUA, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das LUA die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das LUA regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss, dessen Geschäftsführung, insbesondere Ein-

ladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Protokollführerin/vom Protokollführer und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Das LUA bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Das LUA gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen – ggf. überregionalen – Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Stellen einzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt (§ 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Be-

rufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung im Ausbildungsberuf entspricht (§ 43 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung der oder des Auszubildenden zu erfolgen. Anmeldeschluss für die Sommerprüfung ist der 15. Februar, für die Winterprüfung der 15. September eines jeden Jahres. Die Anmeldefristen gelten ebenfalls für Anträge auf eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz der Prüfungsbewerberin/des Prüfungsbewerbers liegt,
- in den Fällen des § 1 Abs. 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der IHK, soweit eine Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft vorliegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigelegt werden

- a) in den Fällen der §§ 8 und 9 Abs. 1
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
 - vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise)
 - das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
- b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und Abs. 3
 - Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit i.S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i.S. des § 9 Abs. 3
 - gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise
 - Lebenslauf (tabellarisch).

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, widerrufen werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 13

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine praktische und eine schriftliche Prüfung (Prüfungsteile). Näheres regelt die Ausbildungsordnung.

(2) Soweit körperlich, geistig oder seelisch Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Der Prüfungsausschuss ist gehalten, einheitlich – ggf. überregional – erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen, wenn sie in Gremien erstellt wurden, die i.S. von § 40 Berufsbildungsgesetz errichtet sind.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle und dem Prüfling andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 16

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen und bei der Anfertigung von Prüfungsstücken regelt das LUA im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Die Anfertigung von Arbeitsproben soll von mindestens zwei, nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses überwacht werden; diese werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist über den Ablauf eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann die/der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. Krankheitsfälle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 20

Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen gemäß der Gliederung der Prüfung nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnungen – oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

- Note 1 = sehr gut
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
100 bis 92 Punkte
- Note 2 = gut
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
unter 92 bis 81 Punkte
- Note 3 = befriedigend
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
unter 81 bis 67 Punkte
- Note 4 = ausreichend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
unter 67 bis 50 Punkte
- Note 5 = mangelhaft
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
unter 50 bis 30 Punkte
- Note 6 = ungenügend
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,
unter 30 bis 0 Punkte.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktesystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prü-

fung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 21

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen – soweit die Ausbildungsordnung nicht anderes bestimmt – mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(3) Unbeschadet des § 24 Abs. 2 Satz 1 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass in einzelnen Fächern oder Prüfungsbereichen (§ 13) eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

(4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss soll dem Prüfling nach Feststellung des Prüfungsergebnisses mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfling unverzüglich eine von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung auszuhandigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Ergebnisfeststellung einzusetzen.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Berufsbildungsgesetz).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings,
- den Ausbildungsberuf,
- das Gesamtergebnis der Prüfung und/oder die Ergebnisse von einzelnen Prüfungsleistungen
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel. Mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

§ 23

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter sowie der Auszubildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 21 Abs. 3).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 24

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist der Teil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Das Gleiche gilt, wenn nach Bestimmung des Prüfungsausschusses gem. § 21 Abs. 3 in bestimmten Prüfungsfächern oder Prüfungsbereichen eine Wiederholung nicht erforderlich ist.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 25

Anwendungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Abschlussprüfung im Rahmen der beruflichen Umschulung entsprechend.

VII. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber bzw. Prüflinge mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gem. § 21 Abs. 4 sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 28

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung wurde am 15.2.2006 gemäß § 47 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Essen, den 10. Februar 2006

Der Präsident
des Landesumweltamtes
Nordrhein-Westfalen

Dr. I r m e r

7129

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissions- schutzgesetzes

Vom 21. März 2006

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

Artikel 1

Das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden das Wort „fünf“ durch die Zahl „5“ und das Wort „sechs“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 wird eingefügt:
„2. die Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr. Die Gemeinde soll den Beginn der Nachtruhe außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks, des Außenbereichs sowie von Gebieten nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung bis auf 22 Uhr vorverlegen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist. Dies kann auch im Wege der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen.“
3. § 9 Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden Nr. 3 und 4.
4. Am Ende von § 9 Abs. 2 Nr. 3 (neu) wird das Wort „und“ gestrichen.
5. Am Ende von § 9 Abs. 2 Nr. 4 (neu) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
6. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 (neu) wird eingefügt:
„5. von den Gemeinden durchgeführte Großveranstaltungen, die in bis zu 25 Nächten im Kalenderjahr im Zusammenhang mit in Deutschland stattfindenden Ereignissen von herausragender internationaler Bedeutung in Kerngebieten, Gewerbegebieten, Mischgebieten, in Sondergebieten für Freizeitparks, Hafengebieten, Einkaufszentren, Sondergebieten für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Sondergebieten für sportliche Zwecke sowie in Gebieten nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung zwischen 22 und 1 Uhr des Folgetages stattfinden. Es ist sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach TA Lärm – bei einer angrenzenden Wohnnutzung innerhalb der benannten Gebiete und geschlossenen Fenstern keine höheren Maximalpegel im Innenraum als 55 dB(A) in 10 Nächten und 50 dB(A) in 15 weiteren Nächten verursacht werden. Außerhalb der benannten Gebiete gelten die allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes.“
7. In § 13 a werden die Wörter „der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603)“ durch folgende Wörter ersetzt: „der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598)“.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz angefügt:
„(2) § 9 Abs. 2 Nr. 5 tritt mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 2006

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-WestfalenDer Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r sDer Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r tDer Finanzminister
für die
Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Dr. Helmut L i n s s e nDer Innenminister
Dr. Ingo W o l fDer Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2006 S. 139

822

**Berichtigung
des 17. Nachtrags zur Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
(GUVV) Westfalen-Lippe**

In Artikel III Nr. 4 des 17. Nachtrags zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 28. Oktober 2005 (GV. NRW. S. 929) lautet § 6a Abs. 1 des Anhangs zu § 23 der Satzung – Beitragsordnung – richtig:

„(1) Den Beitragspflichtigen der Beitragsgruppen EB 1, EB 2, EB 3, K, AS und BS werden unter Berücksichtigung der Kosten der zu entschädigenden Unfälle (§ 193 SGB VII) Zuschläge zum Beitrag auferlegt (§ 186 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 162 SGB VII), wenn die Eigenbelastung (Absatz 4) des Mitglieds die Durchschnittsbelastung (Absatz 3) der Mitglieder einer Beitragsgruppe überschreitet. Die Zuschläge werden für jede Beitragsgruppe getrennt nach Maßgabe der folgenden Absätze ermittelt.“

– GV. NRW. 2006 S. 140

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359